

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Klingenberg

1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Klingenberg ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Klingenberg und des Feuerwehrvereins.
- 1.2 Die Jugendgruppe ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr. Sie führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig.
Die durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Klingenberg begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt.
- 1.3 Die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Klingenberg ist mit Annahme dieser Jugendordnung anerkannter Träger der Jugendhilfe gem. § 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bzw. Art. 20 Abs. 4 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG). Sie leistet Jugendarbeit im Sinne des § 11 KJHG.
- 1.4 Leiter der Jugendfeuerwehr ist der Jugendwart. Er muss die erforderliche Eignung und Befähigung und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zum Dienst am Nächsten anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr mit Übungen und feuerwehrtechnischer Schulung.

Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
 - Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe
 - Förderung des sozialen Engagements
 - staatsbürgerliche Begegnungen
 - internationale Begegnungen
 - Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager u.a.
 - Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
 - Mitgestaltung der Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehren
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und das demokratische Bewusstsein unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Minigruppe kann jedes Kind, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten angehören.
- 3.2 Mit dem Erreichen des 12 Lebensjahres werden die/der Jugendliche von der Minigruppe in die Jugendgruppe übernommen
- 3.3 Der Jugendfeuerwehr kann jede(r) Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten angehören.
- 3.4 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Jugendfeuerwehr zu richten. Der Jugendwart entscheidet im Einvernehmen mit dem Wehrführer über die Aufnahme.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden,
 - die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - das Gruppenleben, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl der Gruppe zu fördern und zu pflegen.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen, bis hin zum Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr ergriffen werden.
- 5.2 Ordnungsmaßnahmen werden vom Jugendwart (in besonderen Fällen nach Rücksprache mit dem Kommandanten) verfügt.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vier Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Klingenberg eingereicht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Klingenberg und der Freiwilligen Feuerwehr Klingenberg 1864 e.V. erlischt:
 - 6.1.1 durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/ Erziehungsberechtigten,
 - 6.1.2 durch Ausschluss.

7. Organe

- 7.1 Organe der Jugendfeuerwehr Klingenberg sind
 - 7.1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 7.1.2 der Jugendwart
 - 7.1.3 der/die Jugendsprecher/in und seine ihr/e Stellvertreter/in
 - 7.1.4 der/die Schriftführer/in

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendwart mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendwart geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.3 Bei der Mitgliederversammlung werden die Organe (Ausnahme Jugendwart) der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

9. Jugendsprecher

- 9.1 Der /die Jugendsprecher/in unterstützt den Jugendwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er sollte das 16 Lebensjahr vollendet haben und darf nicht älter als 25 Jahre sein.

10. Schriftführung

- 10.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers.
- 10.2 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlung aufzunehmen.

11. Kassenwesen

- 11.1 Die Verwaltung der Jugendkasse obliegt dem Jugendwart.
- 11.2 Die Jugendkasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer des Vereins zu prüfen.

12. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 12.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 12.2 Der Dienstplan ist vom Jugendausschuss zu verabschieden und vom Leiter der Feuerwehr zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.
- 12.3 Die Jugendlichen dürfen nach Vollendung des 15. Lebensjahrs an Einsätzen, außerhalb des Gefahrenbereiches teilnehmen.

13. Übernahme in die Einsatzabteilung

- 13.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen.
- 13.2 Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 25. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.

14. Ergänzung

- 14.1 Alle vorherigen Jugendordnungen verlieren mit der Einführung dieser Jugendordnung Ihre Gültigkeit.

15. Schlussbestimmung

- 15.1 Die Jugendordnung wurde von der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Klingenberg am 06.01.2011 auf der Grundlage der Muster-Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns beschlossen.
- 15.2 Sie wurde am 06.01.2011 durch den Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr bestätigt.

16. Inkrafttreten

- 16.1 Die Jugendordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.01.2011 beschlossen und tritt am 06.01.2011 in Kraft.
- 16.2 Gleichzeitig treten alle vorherigen Jugendordnungen außer Kraft.